

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

28. Jahrgang

Ausgabetag: 10.12.2014

Nr. 42

## Inhalt:

## Seite:

- |  |           |
|--|-----------|
| - Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2013 des Dienstleistungs Betriebes Stadt Rheinberg (DLB)                                      | 308 – 310 |
| - Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2014 (Friedhofsgebührensatzung) | 311 – 315 |
| - Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2015   | 316       |

### **Impressum:**

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)

Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg  
- Betriebsleitung -

### Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Rheinberg stimmt dem Vorschlag, den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen, zu.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat über die Jahresabschlussprüfung 2013 des Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg folgenden Prüfvermerk abgegeben:

### Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Dienstleistungsbetriebes der Stadt Rheinberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 9.5.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebsatzung und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 01.12.2014

GPA NRW

Im Auftrag  
Gez.  
(Helga Giesen)

Der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht wird hiermit bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg, Bahnhofstr. 160, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.00 bis 14.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus sind die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Rheinberg (Vorlage 229/2014) einzusehen.

Rheinberg, den 5.12.2014

In Vertretung  
Gez.  
Kaltenbach  
Betriebsleiterin

## **Satzung**

### **der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2014 (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313/SGV. NRW. 2127) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 folgende des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Rheinberg in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Rheinberg, deren Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe oder die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. die Leistung der Friedhofsverwaltung erbracht wird. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entrichtung der Gebühren**

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie werden sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
2. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten.
3. Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

**§ 4**

**Zurücknahme oder Änderung von Anträgen**

Bei Zurücknahme oder Änderung eines Antrages auf Benutzung der von der Stadt Rheinberg verwalteten Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit den Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung einschließlich Gebührentarif tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2013 (Friedhofsgebührensatzung) außer Kraft.

## Gebührentarif

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rheinberg

### I. Nutzungsgebühren

#### 1. Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- |   |            |
|---|------------|
| a) für Tot- und Fehlgeburten sowie für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätte) | 220,50 €   |
| b) Reihengrabstätte ab dem 5. Lebensjahr  | 1.102,50 € |
| c) Reihengrabstätte anonym  | 1.343,00 € |
| d) Rasenreihengrabstätte  | 1.679,00 € |

#### 2. Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| a) Wahlgrabstätte                    | 1.680,00 € |
| Verlängerung pro Jahr                | 67,00 €    |
| b) Wahlgrabstätte in besonderer Lage | 2.239,00 € |
| Verlängerung pro Jahr                | 89,00 €    |

#### 3. Urnengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| a) Urnenreihengrabstätte  | 470,00 €   |
| b) Urnengrabstätte anonym | 604,00 €   |
| c) Baumbestattung         | 1.343,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte    | 1.050,00 € |
| Verlängerung pro Jahr     | 42,00 €    |
| e) Urnenstele             | 1.455,00 € |
| Verlängerung pro Jahr     | 58,00 €    |

### II. Bestattungsgebühren

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 126,00 € |
| 2. Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                                  | 580,00 € |
| 3. Bestattung in einem Tiefengrab  | 741,00 € |
| 4. Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte   | 102,00 € |
| 5. Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte   | 129,00 € |
| 6. Bestattung in einer Urnenstele  | 39,00 €  |

### III. Aufbahrungsgebühren

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Leichenzelle je angefangenen Tag      | 46,00 €  |
| 2. Benutzung der Aussegnungshallen (Friedhofskapellen) | 210,00 € |

#### IV. Ausbettungsgebühren

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Ausbettung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 389,00 € |
| 2. Ausbettung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr   | 544,00 € |
| 3. Ausbettung von Urnen   | 154,00 € |
| 4. In den Fällen der Ziffern 1 – 3 sind außerdem für Nebenarbeiten, wie Versetzen von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder an den Friedhofseinrichtungen, die anlässlich der Ausgrabung von der Stadt Rheinberg aufgewandten Kosten zu erstatten. |          |
| 5. Erfolgt die Ausgrabung auf behördliche Anordnung, so hat die Anordnungsbehörde die Gebühr zu zahlen.   |          |

#### V. Grabpflegegebühren

Für die Rückgabe von Gräbern vor Ablauf der Nutzungszeit werden pro Jahr der Restlaufzeit erhoben:

- |                    |         |
|--------------------|---------|
| 1. Erdgrabstätte   | 85,00 € |
| 2. Urnengrabstätte | 82,00 € |

Diese Regelung gilt für Gräber, die ab dem 01.01.2014 erworben werden.

#### VI. Verwaltungsgebühren

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Stehende Grabmale auf Reihengrabstätten/Urnengrabstätten        | 28,00 € |
| 2. Stehende Grabmale auf Wahlgrabstätten                           | 33,00 € |
| 3. Liegende Grabmale und Grabplatten bis zu einer Größe von 1 qm   | 22,00 € |
| 4. Liegende Grabmale und Grabplatten bei einer Größe von über 1 qm | 33,00 € |
| 5. Einfassungen aus Naturstein                                     | 15,00 € |



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rheinberg ist am 09.12.2013 vom Rat der Stadt Rheinberg beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

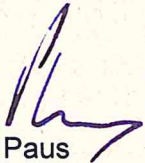
Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 10.12.2014

In Vertretung



Paus  
I. Beigeordneter

-316-

Bekanntmachung  
über die Offenlegung des Entwurfs der  
Haushaltssatzung 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2015 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der Zeit vom

11.12.2014 bis 05.05.2015 (einschließlich)

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, I. OG, Zimmer 114,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

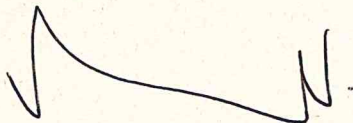
montags bis freitags	von	8.30	bis	12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von	13.00	bis	16.00 Uhr
donnerstags	von	13.00	bis	17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Bürgermeister – Fachbereich 20 – im Stadthaus, Kirchplatz 10, Zimmer 114, zu erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rheinberg, 10.12.2014

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister



Mennicken